

LEXpress

Nummer 10 Mai 2003

LIEBE LESERSCHAFT

Wir dürfen die Aufnahme eines weiteren Rechtsanwaltes in unser Team bekannt geben. Aber nicht nur unsere Kanzlei veränderte sich, sondern auch die Führerausweiskategorien. Daher widmen wir die rechtliche Rubrik den wichtigsten Neuerungen. Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

DR. IUR. PETER VOSER
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. IUR. PHILIP FUNK
RECHTSANWALT, NOTAR,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF
RECHTSANWALT
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

MIRJAM EGLOFF-BUNER
RECHTSANWÄLTIN

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN
RECHTSANWALT

LIC. IUR. ANTONIA STUTZ
RECHTSANWÄLTIN

DR. IUR. IVO ZELLWEGER
RECHTSANWALT

KONSULENT:
PROF. DR. IUR. THOMAS PFISTERER
FÜRSPRECHER, LL.M.

STADTTURMSTRASSE 19
TAGBLATT-HOCHHAUS
CH-5401 BADEN
TELEFON 056/203 10 20
TELEFAX 056/222 29 58
E-MAIL INFO@VKF-LAW.CH
WWW.VKF-LAW.CH

DR. IUR. IVO ZELLWEGER

FRISCH «VERNETZT» BEI VOSER KOCHER FUNK & PARTNER

Seit einigen Wochen, genau seit 1. April 2003, hat sich unser Anwaltsteam ein weiteres Mal vergrössert. Nach zwanzigjähriger Tätigkeit als Partner in einer Badener Anwaltskanzlei und nach gut vier Jahren in seiner Einzelpraxis am Cordulaplatz 1 in Baden hat Ivo Zellweger den Schritt zu uns in den 12. Stock im AZ-Hochhaus getan.

Nach Studien in Zürich und Genf hat Ivo Zellweger im Jahre 1972 das Lizenziat und 1975 den Dokortitel erworben. Mit praktischer Erfahrung am Bezirksgericht Zürich patentierte er im Jahre 1977 als Zürcher Anwalt. Von da an war er ununterbrochen von Baden aus tätig. Nach breit gefächerter Ausbildung in der Advokatur schälten sich als hauptgewichtige Einsatzgebiete das Familien- und Erbrecht sowie



haftpflichtrechtliche Fälle mit den dazugehörigen sozialversicherungsrechtlichen Aspekten heraus.

Seit acht Jahren betreut Ivo Zellweger zudem das Sekretariat der Badener Innenstadtgeschäfte (bis 2000 als Präsident der City-Vereinigung Baden), heute im Verbund mit dem Gewerbeverband als city com baden.

Wir sind überzeugt mit diesem Zuwachs in unserer Kanzlei die vielfältigen, komplexen Anliegen und Wünsche unserer Mandanten künftig noch besser abzudecken. Und wir freuen uns, mit Ivo Zellweger einen verlässlichen und lieben Partner gewonnen zu haben.

DER NEUE FÜHRERAUSWEIS

Ab 1. April 2003 ist der neue Schweizerische Führerausweis im Kreditkartenformat für Fr. 60.– beim Strassenverkehrsamt erhältlich. Die wichtigsten Ausweiskategorien werden im Wesentlichen wie folgt geändert:

bisher	neu
A Motorräder mit mehr als 125 cm ³	Motorräder
A1 (Klein-) Motorräder bis 125 cm ³	Motorräder bis 125 cm ³ und höchstens 11 kW
B Motorwagen bis 3500 kg, max. 8 Sitzplätze exkl. Führer	es darf ein Anhänger bis 750 kg mitgeführt werden
C Motorwagen zur Güterbeförderung mit mehr als 3500 kg	es darf ein Anhänger bis 750 kg mitgeführt werden
D Motorwagen zur Personenbeförderung mit mehr als 3500 kg und mehr als 8 Sitzplätzen	es darf ein Anhänger bis 750 kg mitgeführt werden
D1 Motorwagen zur gewerbmässigen Personenbeförderung bis 3500 kg und mehr als 8 Sitzplätzen	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als 8 bis max. 16 Sitzplätzen ausser dem Führer
D2 Motorwagen zur nichtgewerbmässigen Personenbeförderung bis 3500 kg mit mehr als 8 Sitzplätzen	aufgehoben
E Anhänger von mehr als 750 kg an Motorwagen der Kategorie B, C, D	neu Kategorie BE, CE, DE je nach Kategorie des Zugfahrzeuges

Wichtigste Neuerungen: Motorrad

Neu kann mit dem Führerausweis der Kategorie B ein Motorrad der Kategorie A1 ohne praktische Führerprüfung geführt werden. Dafür erforderlich ist ein Lernfahrausweis sowie das Absolvieren einer praktischen Grundschulung von 8 Stunden. Neu berechtigt die bisherige Kategorie A1 nach Ausstellung des neuen Führerausweises zum Führen von Motorrädern der Kategorie A mit den Auflagen, dass die Motorenleistung nicht mehr als 25 kW und das Verhältnis von Motorenleistung zum Leergewicht nicht mehr als 0,16 kW/kg betragen (Kategorie A beschränkt). Für die Umwandlung der Kategorie A beschränkt, in die Kategorie A unbeschränkt, ist ein Lernfahrausweis für die Kategorie A und eine praktische Führerprüfung mit einem Motorrad mit mindestens 35 kW Motorenleistung und zwei Sitz-



plätzen erforderlich. Eine Umwandlung der Kategorie A beschränkt, in die Kategorie A unbeschränkt, (nach zwei Jahren) ist ohne Führerprüfung nicht möglich. Wer älter als 25 Jahre ist und seit einigen Jahren den Führerausweis der Kategorie B besitzt, kann neu direkt den Führerausweis der Kategorie A unbeschränkt erwerben. Dafür ist ein Lernfahrausweis der Kategorie A, eine praktische Grundschulung von 12 Stunden sowie eine praktische Führerprüfung erforderlich.

Mitführen von Anhängern

Neu darf mit dem Führerausweis der Kategorie B ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Wer die bisherige Berechtigung E zum Mitführen von Anhängern mit mehr als 750 kg Gesamtgewicht hatte, bleibt dazu weiterhin berechtigt.

Führen von Kleinbussen bis 3500 kg zum nicht berufsmässigen Personentransport

Wer einen Führerausweis der Kategorie B/D2 besitzt darf nach dem 1. April 2003 weiterhin Kleinbusse bis 3500 kg Gesamtgewicht zum nicht berufsmässigen Personentransport mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen führen.